

**Strassenprojekt «Wendeanlage Hohrietrain»,
3. Änderung Sondernutzungsplan Überbauungsplan «Hohriet»**

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 20. Januar 2025

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Text-Rückmeldung zum Projekt			
Per Post		Wir nehmen Bezug auf die geplante Errichtung eines neuen Wendeplatzes sowie auf die Umklassierung der Gemeindestrasse Hohrietrain von einer Strasse der 3. Klasse auf eine Strasse der 2. Klasse und möchten folgende Bedenken sowie baurechtliche Nachteile zur Kenntnis bringen. 1. Erhöhte bauliche Anforderungen und Standards Durch die Errichtung eines grösseren Wendehammers sowie die Umklassierung werden höhere bauliche Standards erforderlich, was zu einer erheblichen Aufwertung der Strasse führen könnte. Dies würde u. a. eine Erweiterung der Fahrbahnbreite, den Ausbau von Gehwegen und einen Ausbau der Entwässerungssysteme zur Folge haben. Solche Massnahmen verursachen nicht nur zusätzliche Kosten für die Gemeinde, sondern können auch eine langwierige und störende Bauphase mit sich bringen, die den Alltag der Anwohner erheblich beeinträchtigen würde. 2. Erhöhtes Verkehrsaufkommen Die Umklassifizierung der Strasse zu einer Strasse der 2. Klasse würde auch baurechtliche Anpassungen erforderlich machen und den Bau grösserer Gebäude südlich und nördlich der Strasse begünstigen. Dies würde zu einer stärkeren Verkehrsfrequenz führen. Infolgedessen würde die Lärmbelastung steigen, es käme zu zusätzlicher Luftverschmutzung und ein höheres Unfallrisiko wäre zu erwarten.	Mittels Kurzgutachten vom 1. Februar 2021 wurde die bestehende Strassen auf dessen «Standard» geprüft. Der zusätzliche Verkehr, der durch die noch freien Grundstücke generiert wird, ist vernachlässigbar und kann grundsätzlich über die bestehende Zufahrtsstrasse (Hohrietrain) abgewickelt werden. Der Einlenker zur Hofstrasse sowie die Hohrietrainstrasse können mit der vorhandenen Geometrie auch von Lastwagen (ohne Anhänger) befahren werden. Am Ende des Hohrietrain ist eine Wendemöglichkeit erforderlich. Die vorgesehene Wendenische soll auf einen LKW Typ A L=8.00 m dimensioniert (SN 640 052) werden. Die vorhandene Strassenbreite von 4.00 m deckt bei stark reduzierter Geschwindigkeit den Begegnungsfall PW/PW ab (Minimalfall mit beidseitigem Sicherheitszuschlag auf Bankett). Eine Verbreiterung der bestehenden Zufahrtsstrasse ist nicht erforderlich. Die Anhaltesichtweiten sind im gesamten Abschnitt vorhanden.

**Strassenprojekt «Wendeanlage Hohrietrain»,
3. Änderung Sondernutzungsplan Überbauungsplan «Hohriet»**

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 20. Januar 2025

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Text-Rückmeldung zum Projekt			
		3. Erhöhte Instandhaltungskosten Strassen der 2. Klasse erfordern eine intensivere Pflege und regelmässige Wartung im Vergleich zu Strassen der 3. Klasse. Es ist zu befürchten, dass die Gemeinde durch die Umklassierung langfristig mit höheren Instandhaltungskosten belastet wird. Dies könnte in der Folge Auswirkungen auf das Gemeindebudget haben und möglicherweise zu einer Erhöhung von Steuerbelastungen für die Anwohner führen.	Ist per Strassengesetz Pflicht der Gemeinde.
		4. Veränderung des Zonenplans und der Bebaubarkeit Eine höhere Klassifikation der Strasse könnte Auswirkungen auf die angrenzenden Grundstücke und deren Nutzungsmöglichkeiten haben. Insbesondere könnte dies zu einer Erhöhung der Bebauungsdichte oder zu Veränderungen der Baurechtsbestimmungen führen. Eine solche Entwicklung würde die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen und den Charakter des bestehenden Wohngebiets verändern.	Keinen Einfluss auf den Zonenplan.
		5. Genehmigungsverfahren und Umweltauflagen Die Umklassierung könnte umfangreichere Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich machen, da die damit verbundenen Veränderungen - wie eine Zunahme des Verkehrsaufkommens - potenziell negative Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten. Dies könnte sowohl die Lebensqualität der Anwohner als auch die natürlichen Gegebenheiten in der Umgebung des Hohrietrain beeinträchtigen.	Nicht Bestandteil des Strassenplanverfahrens. Der zusätzliche Verkehr, der durch die noch freien Grundstücke generiert wird, ist vernachlässigbar.

**Strassenprojekt «Wendeanlage Hohrietrain»,
3. Änderung Sondernutzungsplan Überbauungsplan «Hohriet»**

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 20. Januar 2025

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Text-Rückmeldung zum Projekt			

6. Lärm- und Umweltbelastung

Mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist auch mit einer steigenden Lärm- und Luftverschmutzungsbelastung zu rechnen. Dies könnte die Gesundheit der Anwohner beeinträchtigen und zu einer Verringerung der Lebensqualität führen, vor allem wenn der bestehende Lärmpegel (durch die Autobahn) bereits hoch ist.

Der zusätzliche Verkehr, der durch die noch freien Grundstücke generiert wird, ist vernachlässigbar.

Fazit

Die geplante Errichtung eines neuen Wendehammers sowie die Umklassierung der Strasse Hohrietrain von der 3. auf die 2. Klasse birgt aus unserer Sicht erhebliche baurechtliche und planerische Nachteile. Diese umfassen nicht nur erhöhte Bau- und Instandhaltungskosten, sondern auch eine potenzielle Verschlechterung der Lebensqualität der Anwohner durch erhöhte Verkehrslast, Lärm, Luftverschmutzung und Veränderungen in der Bebaubarkeit des angrenzenden Gebiets. Wir ersuchen den Gemeinderat, diese Bedenken sorgfältig zu prüfen und alternative Lösungen in Erwägung zu ziehen, die sowohl den Bedürfnissen der Gemeinde als auch den Interessen der Anwohner gerecht werden.

**Strassenprojekt «Wendeanlage Hohrietrain»,
3. Änderung Sondernutzungsplan Überbauungsplan «Hohriet»**

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 20. Januar 2025

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Text-Rückmeldung zum Projekt			
Per Post		Hiermit nehmen wir Bezug auf das Schreiben vom 21. November 2024 und möchten folgende Stellungnahme zu allen Vorhaben abgeben: • Strassenbauprojekt, „Wendeanlage Hohrietrain“ • Teilstrassenplan, „Hohrietrain Wendeanlage“ • 3. Änderung Sondernutzungsplan Überbauungsplan, „Hohriet“ • Landerwerbs- und Enteignungsplan „Wendeanlage Hohrietrain“ • Aufhebung Teilstrassenplan „Erweiterung Erschliessungsstrasse Hohrietrain“ Im Bericht zur Landumlegung Hohrietrain Absatz 7.3 „Strasseneinteilung“ wird die Notwendigkeit Umklassifizierung damit begründet, dass 1. eine Gemeindestrasse 2. Klasse zwingend notwendig ab 10 Wohneinheiten ist. Aktuell sind nur 5 Wohneinheiten über den Hohrietrain erschlossen. Uns selbst liegen noch keine Informationen über die Bebauung der Anrainergrundstücke Nr. 1648, 1649 und Nr. 940 vor. Aber aufgrund der obigen Begründung müssen wir annehmen, dass auf beiden Grundstücken mindestens 5 neue Wohneinheiten geschaffen werden sollen. Dies ist auf den Grundstücken nur durch Mehrfamilienhäuser möglich, die mit erheblichen Nachteilen für unser Grundstück verbunden wären wie: • Die Beschattung unseres Grundstückes sich erhöht, so dass sich u.a. unsere Lebensqualität verschlechtert und eine geplante Fotovoltaik-Anlage nicht rechnet.	Die Zuteilung einer Strasse wird durch die maximale Bebaubarkeit der überbauten wie auch nicht überbauten Grundstücke errechnet. Das Baureglement gibt die Ausnützungsziffer in der erwähnten Bauzone vor. So ergeben sich im erwähnten Bereich problemlos mehr als 10 Wohneinheiten entlang des gesamten Hohrietrain.

**Strassenprojekt «Wendeanlage Hohrietrain»,
3. Änderung Sondernutzungsplan Überbauungsplan «Hohriet»**

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 20. Januar 2025

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Text-Rückmeldung zum Projekt			
		- Die Gefährdung durch Oberflächenwasser sich massiv erhöht, wie beim Ereignis im Juli 2023 mehr als deutlich wurde. - Der Charakter unseres Quartieres sich gravierend verändert. Gemäss Auskunft des kantonalen Baudepartments zum ehemaligen Bauprojekt Hutter auf dem ehemaligen Grundstück der Familie Studer passen Mehrfamilienhäuser nicht in unser Quartier. 2. Grundsätzliche Überlegungen mit Hinblick auf die übrigen Strasseneinteilungen in der Gemeinde.	
		Auch wenn die anfallenden Kosten der Umklassifizierung und Ausbau der Strasse durch die Grundeigentümer der angeblich besser zu erschliessenden Parzellen 1648, 1649 und 940 vollumfänglich getragen werden sollten, bleibt der laufende Unterhalt der Strasse zukünftig dann bei der Gemeinde. In Zeiten der Budgetknappheit, einhergehenden Kosteneinsparungen, u.a. Projekte für den sozialen Zusammenhalt im Quartier, und Erhöhung des Steuerfusses verstehen wir nicht, dass für die genannten Projekte vermeidbare Kosten für die Allgemeinheit geschaffen werden sollen. Darüber hinaus fehlt in den bereitgestellten Planungsunterlagen unserer Meinung nach ein Fussweg, gerade bei dem zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommen.	Ist per Strassengesetz Pflicht der Gemeinde.
		Wir ersuchen daher den Gemeinderat, die Umklassifizierung aufzugeben und einen Vorschlag auszuarbeiten, der sowohl die rechtliche Verpflichtung	Gesetzlich nicht möglich. Die Gemeinde hat eine Erschliessungspflicht.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Text-Rückmeldung zum Projekt			
		der Gemeinde als auch die Bedürfnisse der Anwohner besser berücksichtigt.	